

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Frank Spieth, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/1730 –**

### **Zur Zulässigkeit von Regelleistungskürzungen bei stationären Aufenthalten**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Erfahrungen mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende zeigen, dass die mit der Durchführung der Leistung befassten Behörden bei einem stationären Aufenthalt die Regelleistung kürzen. Die Begründung für diese Kürzung ist uneinheitlich. Zum einen wird argumentiert, dass der Bedarf des/der Hilfebeziehenden durch die Gewährung von Verpflegung teilweise gedeckt ist. Zum anderen wird darauf verwiesen, dass die Gewährung kostenfreier Verpflegung als Sachbezug eine Einnahme in Geldeswert darstelle und diese somit als Einkommen i. S. d. § 11 SGB II anzusehen sei.

1. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Praxis der für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende verantwortlichen Behörden, bei stationärem Aufenthalt die Regelleistung nach SGB II zu kürzen?

Der Bundesregierung sind keine Probleme bekannt.

2. Wie hoch fallen die Kürzungen des Regelsatzes bei einem stationären oder teilstationären Aufenthalt in der Regel aus?

Das frühere Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat sich in Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) und dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge darauf geeinigt, dass eine Absenkung der Regelleistung bei Vollverpflegung um maximal 35 Prozent der Regelleistung erfolgen darf.

3. Welche rechtliche Grundlage gibt es für diese Kürzungen?

Gibt es eine Dienstanweisung der Bundesagentur für Arbeit oder Ähnliches und welchen Inhalts ist diese?

Eine gesetzliche Regelung zu Absenkung der Regelleistung im SGB II existiert nicht. Grundlage ist das Bedarfsdeckungsprinzip, wonach die Regelleistung dann zu mindern ist, wenn der Bedarf anderweitig gedeckt ist. Dies ist mit der Höchstgrenze der Kürzung um 35 Prozent der Regelleistung bei Vollverpflegung sowie der zu kürzenden prozentualen Anteile bei teilweiser Verpflegung in den rechtlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit zu § 9 SGB II festgelegt.

4. Wie werden die vorgenommenen Kürzungen demnach begründet?

Mit dem Bedarfsdeckungsprinzip: Bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende handelt es sich um eine bedarfsorientierte und bedürftigkeitsabhängige staatliche Fürsorgeleistung. Dementsprechend orientiert sich das Niveau der Leistung an dem konkreten Bedarf des betroffenen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Angehörigen.

Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 20 SGB II umfasst insbesondere den Bedarf an Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. Die Regelleistungen entsprechen dem Niveau der Sozialhilfe, die als Referenzsystem fungiert.

Die Bemessung der Regelsätze in der Sozialhilfe erfolgt unter Berücksichtigung von Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten auf der Grundlage von tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen. Für die derzeitigen Leistungen wurde die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998 ausgewertet und auf den Stand 1. Januar 2005 fortgeschrieben.

Der Inhalt der Regelsätze ergibt sich aus § 2 Abs. 2 der Regelsatzverordnung. Dort wird geregelt, mit welchem Prozentanteil die einzelnen Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe im Regelsatz zu berücksichtigen sind. Dabei sind auch Verbrauchsausgaben für Verpflegung berücksichtigt worden.

Sofern während des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung die Verpflegung und Versorgung in der Einrichtung erfolgt, ist der Bedarf insoweit gedeckt, denn die mit der Regelleistung abgedeckten Bedarfe werden in diesem Fall von dritter Seite erbracht.

5. Hält die Bundesregierung die Kürzung der Regelleistung bei stationärem Aufenthalt für rechtlich zulässig?

Welche Gründe sprechen aus ihrer Sicht für bzw. gegen eine solche Kürzung?

Die Bundesregierung hält die Kürzung für rechtlich zulässig. Zur Begründung vgl. Antwort auf Frage 4.

6. Wie steht die Bundesregierung zu der Bewertung, dass eine Kürzung der Regelleistung bei stationärem Aufenthalt nicht mit einer teilweisen Bedarfsdeckung durch angebotene Verpflegung begründet werden kann, da es sich bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht um eine bedarfsorientierte Leistung, die die individuellen Belange berücksichtigt, sondern um eine pauschalierte Leistung handelt?

Die Bundesregierung hält diese Argumentation für nicht stichhaltig. Auch die pauschalierten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind bedarfsorientiert.

7. Sollte die Bundesregierung die Begründung der teilweisen Bedarfsdeckung aus Frage 5 für stichhaltig ansehen, wäre zu fragen, wie sie die Tatsache bewertet, dass Patienten, die die Zuzahlungsobergrenze nicht erreichen, durch die Zuzahlungen für den stationären Aufenthalt auf der einen und die temporäre Absenkung der Regelleistung doppelt belastet werden?

Aus Sicht der Bundesregierung besteht keine ungerechtfertigte Doppelbelastung. In der monatlichen Regelleistung nach § 20 SGB II ist sowohl ein Anteil für Verpflegung als auch ein Anteil für Gesundheitspflege enthalten. Bei der Bemessung der Regelleistung – entsprechend den Regelsätzen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) – wurden die Positionen „Pharmazeutische Erzeugnisse, andere medizinische Erzeugnisse und therapeutische Geräte und Ausrüstungen“ aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe in vollem Umfang berücksichtigt, da nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) auch für Leistungsberechtigte Zuzahlungen vorgesehen sind.

Eigenleistungen bei der medizinischen Versorgung, die von der Krankenversicherung nicht übernommen werden, sind insoweit von der Regelleistung abgedeckt.

Hierbei ist auch zu bedenken, dass hinsichtlich der Zuzahlungshöchstgrenze in Höhe von grundsätzlich 2 Prozent bzw. 1 Prozent (bei schwerwiegend chronisch Kranken) des Jahresbruttoeinkommens für Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II eine Sonderregelung besteht: Unter Berücksichtigung der geringeren Leistungsfähigkeit wurde anstelle des Jahresbruttoeinkommens der Regelsatz des Haushaltsvorstandes als Bezugsgröße festgelegt.

Für 2005 bedeutet dies im früheren Bundesgebiet einen Zuzahlungshöchstbetrag von jährlich 82,80 Euro bzw. 41,40 Euro und in den neuen Ländern einen Zuzahlungshöchstbetrag von jährlich 79,44 Euro bzw. 39,72 Euro. Versicherte, die während eines Jahres mit ihren Zuzahlungen ihren Zuzahlungshöchstbetrag erreichen, werden von ihrer Krankenkasse für den Rest des Jahres von weiteren Zahlungen befreit.

8. Wie steht die Bundesregierung zu der Bewertung, dass eine Begründung der Kürzung mit der Wertung kostenfreier Verpflegung als Einkommen keine Substanz hat, da § 2 der Arbeitslosengeld-II-Verordnung (ALG-II-VO) nur für Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit gilt und die Leistung nicht in Geld tauschbar ist?

Diese Bewertung ist aus Sicht der Bundesregierung nicht relevant. Die kostenfreie Verpflegung wird in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht als Einkommen angerechnet, sondern vielmehr als eine den Bedarf mindernde Leistung Dritter angesehen.

9. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass durch eine in der Praxis übliche Kürzung der Regelleistung um bis zu 35 Prozent dem Hilfebeziehenden für den Zeitraum des Krankenhausaufenthalts auch die Möglichkeit genommen wird, aus dem Regelsatz Ansparungen für künftige größere Anschaffungen zu treffen, die wegen der weitgehenden Pauschalierung der früheren Einmal- und Sonderzahlungen nötig sind?

Aus Sicht der Bundesregierung werden Leistungsbezieher in stationären Einrichtungen durch eine derartige Kürzung nicht schlechter gestellt als Leistungsbezieher, die selbst für ihre Verpflegung aufkommen und dafür einen der Kürzung entsprechenden Anteil der Regelleistung aufwenden müssen. In jedem Fall besteht überdies die Möglichkeit, nach § 23 Abs. 1 SGB II ein Darlehen für notwendige Anschaffungen zu gewähren.